

**INFOBROSCHÜRE**  
**ARBEITSVERHÄLNISSE**  
**PFLICHTPRAKTIKUM – VOLONTARIAT – INTERNSHIP - RESIDENCY**  
**STAND JULI 2025**

Insbesondere in den Sommermonaten tauchen im Zusammenhang mit der „*Arbeitsplatzgestaltung*“ in tierärztlichen Einrichtungen vermehrt Begriffe wie *Praktikum*, *Internship* oder *Volontariat* auf. Eines haben diese Gestaltungsformen oft gemeinsam: Sie dienen – bewusst oder unbewusst – dazu, günstige Arbeitskräfte zu beschäftigen. Dabei wird häufig versucht, arbeitsrechtliche Verpflichtungen zu umgehen, indem man den Beschäftigten eine bestimmte Bezeichnung gibt – unabhängig davon, ob diese der tatsächlichen Tätigkeit entspricht.

Doch Achtung: Nur weil „*Pflichtpraktikum*“ draufsteht, ist noch lange nicht „*Pflichtpraktikum*“ drin. Im Arbeitsrecht zählen nicht die Bezeichnung oder die vertragliche Verpackung, sondern ausschließlich die tatsächlichen Gegebenheiten.

Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über die gängigen Gestaltungsformen und deren arbeits-, sozialversicherungs- sowie berufsrechtliche Rahmenbedingungen. Ziel ist es, sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger sicher durch das Dickicht zu führen und Missbrauch zu verhindern, bevor er entsteht.

### **Pflichtpraktikum**

Das österreichische Recht kennt nur eine Form des Praktikums: das Pflichtpraktikum. Es handelt sich dabei um einen **verpflichtenden Bestandteil der Ausbildung**, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums (bzw. der Schulausbildung) notwendig ist. Solche Pflichtpraktika sind im Curriculum des Diplomstudiums Veterinärmedizin vorgesehen und müssen **während des Studiums** absolviert werden.

Allerdings gilt: Nicht alles, was „*Pflichtpraktikum*“ genannt wird, ist auch tatsächlich eines. Auch wenn ein Praktikum formal durch die Studienordnung gedeckt ist, müssen darüber hinaus bestimmte Kriterien erfüllt sein um sich von einem normalen Arbeitsverhältnis abzugrenzen. Andernfalls sind sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf das Praktikum anzuwenden.

Im Mittelpunkt des Praktikums steht der **Lern- und Ausbildungszweck** und nicht die Leistungserbringung unter Kontrolle und Weisung. Charakteristisch sind u.a. fehlende Arbeitspflicht, ein mehrmaliger Wechsel des Tätigkeitsbereiches, sowie Zuweisung von Tätigkeiten nach dem Wunsch des Auszubildenden und nicht nach den betrieblichen Notwendigkeiten.

#### Typische Abgrenzungsmerkmale:

<b>Merkmale eines Arbeitsverhältnisses</b>	<b>Merkmale eines Pflichtpraktikums</b>
Feste Bindung an Arbeitszeiten und Weisungen	Flexible Zeiteinteilung, keine betriebliche Arbeitszeitbindung
Tätigkeiten richten sich nach betrieblichen Erfordernissen	Tätigkeiten orientieren sich am Ausbildungsziel des Praktikums
Erzielung wirtschaftlichen Nutzens für den Betrieb	Erwerb praktischer Kenntnisse steht im Vordergrund

Diese Unterscheidung ist nicht schematisch, sondern ein **bewegliches System**: Auch ein echtes Pflichtpraktikum wird eine gewisse organisatorische Eingliederung erfordern. Jedoch spricht eine strikte Zeiteinteilung (z. B. Mo–Fr, 9:00–16:00 Uhr) oder ein Einsatz primär zur Abdeckung betrieblicher Routinetätigkeiten eher für ein echtes Arbeitsverhältnis als für ein reines Ausbildungspraktikum.

Insbesondere bei Pflichtpraktika, die nicht im Rahmen schulischer Berufsausbildung (z. B. HTL, HBLFA etc.) erfolgen, sondern von Studierenden eigenständig organisiert werden, ist die Gefahr einer fehlerhaften Einstufung besonders hoch. Sobald Studierende in den betrieblichen Ablauf eingebunden sind und regelmäßig verwertbare Leistungen erbringen – was in der Praxis der Fall ist - liegt kein echtes Pflichtpraktikum, sondern ein Arbeitsverhältnis vor. Solche Tätigkeiten sind arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlich entsprechend zu behandeln.

### Rechtliche Einordnung

Ein **echtes Pflichtpraktikum** stellt **kein Arbeitsverhältnis** im arbeitsrechtlichen Sinn dar. Das hat mehrere rechtliche Konsequenzen:

- **Arbeitsrecht**: Da kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sind arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen – etwa das Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz oder das Urlaubsgesetz – nicht anwendbar.
- **Entgelt**: Für ein Pflichtpraktikum muss kein Entgelt bezahlt werden. Die unentgeltliche Absolvierung ist rechtlich zulässig und dem Ausbildungscharakter des Praktikums entsprechend. Betriebe dürfen aber freiwillig eine Aufwandsentschädigung leisten.
- **Sozialversicherung**: Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten unterliegen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG, sofern sie kein Entgelt beziehen. Bei Entlohnung ist die Sozialversicherungspflicht zu prüfen, wobei die Geringfügigkeitsgrenze zu beachten ist.
- **Unfallversicherung**: Pflichtpraktikantinnen und Praktikanten sind über ihre jeweilige Schule oder Ausbildungsstätte unfallversichert; eine gesonderte Anmeldung ist daher nicht erforderlich.
- **Berufsrecht**: Pflichtpraktikantinnen bzw. Pflichtpraktikanten üben keine eigenständige tierärztliche Tätigkeit aus und fallen daher nicht unter das Tierärztegesetz. Sie dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht einer ausgebildeten Tierärztin bzw. Tierarztes tätig werden. Eine eigenverantwortliche Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten ist – auch bei fortgeschrittenem Studienstand – nicht zulässig.

### **Volontariat**

Ein Volontariat ist eine **freiwillige praktische Ausbildungsphase**, die häufig während des Studiums aber auch nach Abschluss des Studiums oder begleitend zur Berufseinstiegsphase absolviert wird. Es dient dem Erwerb vertiefter praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in der tierärztlichen Praxis. Ein Volontariat ist eine freiwillige, vollkommen unverbindliche Angelegenheit. Hier geht es darum, Erfahrungen zu sammeln, etwas Neues zu lernen.

Das Volontariat unterliegt keinen Weisungen, es wird keine Arbeitsleitung geschuldet, derjenige ist auch an keinen Arbeitsort und keine Arbeitszeitvorgaben gebunden. Verrichtet der Volontär Hilfsarbeiten bzw. einfache, angelernte Tätigkeiten, nimmt die Gebietskrankenkasse mangels Ausbildungscharakter kein Volontariat, sondern ein Arbeitsverhältnis an.

### Rechtliche Einordnung

Ein **echtes Volontariat** stellt **kein Arbeitsverhältnis** im arbeitsrechtlichen Sinn dar. Daraus ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

- **Arbeitsrecht**: Da kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sind arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen – etwa das

Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz oder das Urlaubsgesetz – nicht anwendbar.

- Entgelt: Es besteht keine Pflicht zur Entlohnung. Ein echtes Volontariat wird unentgeltlich absolviert. Freiwillige Aufwandsentschädigungen sind zulässig, dürfen aber nicht den Charakter eines Entgelts annehmen.
- Sozialversicherung: Volontärinnen bzw. Volontäre unterliegen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG, sofern sie kein Entgelt beziehen. Bei Entlohnung ist die Sozialversicherungspflicht zu prüfen, wobei die Geringfügigkeitsgrenze zu beachten ist.
- Unfallversicherung: Auch unentgeltliche Volontariate unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Sie sind daher bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anzumelden.
- Berufsrecht: Wird das Volontariat während des Studiums absolviert, so liegt keine verpflichtende Kammermitgliedschaft vor. Wird das Volontariat nach Abschluss des Studiums absolviert, so ist ein Dienstort zu begründen und es liegt eine verpflichtende Kammermitgliedschaft vor.

### **(Rotating) Internships**

Der Begriff „*Internship*“ ist im österreichischen Recht nicht definiert, hat sich aber – angelehnt an internationale Ausbildungsmodelle – auch in der tierärztlichen Praxis etabliert. Üblicherweise bezeichnet das *Internship* eine befristete Phase praktischer Berufserfahrung unmittelbar nach dem Studium. In der Regel handelt es sich dabei um mehrmonatige Tätigkeiten in einer Klinik oder größeren Praxis, häufig mit Rotation durch verschiedene Fachbereiche („*Rotating Internship*“).

Auch wenn der Begriff „*Internship*“ suggeriert, es handle sich um eine spezielle Form der Ausbildung, gilt rechtlich:

#### **Ein Internship ist ein reguläres Arbeitsverhältnis!**

„*Interns*“ sind ausgebildete Tierärztinnen bzw. Tierärzte, die nach Studienabschluss eine unselbstständige Tätigkeit ausüben. Sie sind in den Arbeitsablauf eingebunden, verrichten verwertbare Tätigkeiten im Interesse des Betriebs und unterliegen betrieblichen Weisungen – ganz wie andere angestellte Tierärztinnen und Tierärzte auch. Daher sind sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, und es ist ein angemessenes, ortsübliches Entgelt zu zahlen.

Ein spezielles Problem ergibt sich für Tierärztinnen und Tierärzte durch das von der Vetmed Uni angebotene „*Rotating Internship*“. Dieses ist eine akademisch anerkannte postgraduelle Ausbildungsform mit klar definierten Inhalten und Anforderungen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen daher nicht den Eindruck erwecken, ihre angebotenen „*Internships*“ seien eine vergleichbare Ausbildung.

Die Österreichische Tierärztekammer empfiehlt deshalb, bei der Ausschreibung und Gestaltung von „*Internships*“ klare Verhältnisse zu schaffen und die tatsächliche Rechtsnatur offen und transparent zu kommunizieren.

#### Rechtliche Einordnung

Das *Internship* stellt ein reguläres Arbeitsverhältnis dar.

- Arbeitsrecht: Sämtliche arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen – etwa das Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz oder das Urlaubsgesetz – sind anzuwenden.
- Entgelt: Es ist ein angemessenes und ortsübliches Entgelt zu bezahlen. Eine Unterentlohnung kann nicht nur zu Rückforderungsansprüchen führen, sondern auch Konsequenzen im Bereich Lohn- und Sozialdumping haben.
- Sozialversicherung: Es besteht volle Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

- Berufsrecht: Internship-Beschäftigte sind angestellte Tierärztinnen und Tierärzte und unterliegen uneingeschränkt den berufsrechtlichen Pflichten nach dem Tierärztegesetz.

## Residency

**EU-Staatsbürger sowie Drittstaatsangehörige**, die in Ihrem Heimat – oder Herkunftsstaat zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind und den tierärztlichen Beruf im Inland ausschließlich als tierärztliches Universitätspersonal an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder als TeilnehmerIn eines international anerkannten wissenschaftlichen Austausch- oder Schulungsprogrammes in einer Ordination oder privaten Tierklinik in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis nach Maßgabe der für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften ausüben (**Residency**) werden **nicht in die Tierärzteliste eingetragen**.

**Österreichische Staatsbürger**, die ausschließlich als **tierärztliches Personal an der Veterinärmedizinischen Universität Wien** beschäftigt sind, werden als angestellte Tierärzte (**B-Mitglieder**) in der Tierärzteliste geführt und sind vom Versorgungsfonds ausgenommen.

**Österreichische Staatsbürger**, die ein internationales anerkanntes wissenschaftliches Austausch- & Schulungsprogramm absolvieren (**Residency**) werden als angestellte Tierärzte im **F-Status** geführt, d.h. sie sind von der Kammerumlage befreit und auch vom Versorgungsfonds.